



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2021

KPA

Berichts Antrag

Fraktion der SPD

Verantwortlichkeit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter

Vorbemerkung:

Am 06.09.2021 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in der Grundschule besteht. Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch wurde ein wichtiger Schritt in Richtung ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf den Weg gebracht.

Schulrecht ist Landesrecht. Daher agiert der Bund an dieser Stelle nicht, sondern legt die Umsetzung des Rechtsanspruchs weitgehend in die Hände der Länder unter Einbeziehung der Schul- und Jugendhilfeträger. Mit Blick auf das bestehende Ganztagsprogramm des Landes und vor allem den Pakt für den Nachmittag stellen sich Fragen zum Verhältnis von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Schule, zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs sowohl in rechtlicher wie in finanzieller Hinsicht und insbesondere zur Verankerung qualitativer (Mindest-)Standards.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Allgemeiner Teil

1. Wie verteilt sich die Zuständigkeit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter in Hessen auf die Beteiligten auf Landes- sowie kommunaler Ebene?
2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass der Rechtsanspruch in ganz Hessen flächendeckend erfüllt wird?
3. Welche Ebene ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches schadenersatzpflichtig?
4. Vertritt sie anderes als beispielsweise der Hessische Städtetag die Ansicht, dass die Art und Weise des Ganztagsausbaus zur Erfüllung des Rechtsanspruches dem Schul- und Jugendhilfeträger obliegt bzw. in dessen Zuständigkeit fällt?
 - a) Wenn ja, ist sie bereit, die Träger im Hinblick auf die Umsetzung mittels einer Verordnung zu unterstützen?
 - b) Wenn ja, an welchen Rahmenbedingungen sollen sich die Träger orientieren?
 - c) Wenn ja, über wen und ab wann können die Träger Gelder für den Ausbau beantragen?
 - d) Falls ja, wie und bis wann beabsichtigt die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer Einigung über die Zuständigkeit der Verantwortlichkeit zu kommen?
5. Gilt der Rechtsanspruch an der gemäß Schulbezirk zuständigen Grundschule? Ist ggfs. eine Gestattungsregelung vorgesehen?
6. In welcher zeitlichen oder räumlichen Entfernung soll der Rechtsanspruch gelten?
7. Ist zur Entlastung der Kommunen vorgesehen, dass es an jeder Grundschule künftig ein Ganztagsangebot gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz gibt? Ist dazu die Beantragung gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz weiterhin vorgesehen?

8. Für wen soll der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter gelten? Gilt er auch für Grundschulkinder mit besonderen Bedarfen an Regelschulen und Förderschulen?
9. Wie wird sichergestellt, dass auch Kinder mit besonderen Bedarfen (Behinderung/Beeinträchtigung) angemessen betreut und gefördert werden können?
10. Gibt es oder wird es demnächst einen Leitfaden für die Umsetzung des Rechtsanspruches für die Schul- und Jugendhilfeträger von Seiten der Landesregierung geben? Wenn ja, wann wird dieser vorliegen? Wenn nein, warum hält sie diesen nicht für erforderlich?
11. Wie steuert die Landesregierung die Umsetzung der Ganztagsbetreuung (Hort, offene oder gebundenen Ganztagschule)?
12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung (Hort, offene oder gebundenen Ganztagschule)?
13. Inwiefern plant die Landesregierung die Horte in das Angebot der Ganztagsbetreuung einzubinden?
14. Beim Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sind die kreisangehörigen Kommunen in Hessen für das Angebot verantwortlich, die Landkreise als Jugendhilfeträger übernehmen lediglich die Aufsicht. Soll der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter analog auch bei den kreisangehörigen Kommunen verankert werden oder in schulischer Verantwortung durch das Land?

II. Ausbaubedarf, Aufgabenverteilung und Mindeststandards

15. Wie hoch schätzt sie den Ausbaubedarf in Hessen bis 2026 sowie bis 2029? Welche Studien oder Berechnungen legt sie dafür zugrunde?
16. Für wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler in Hessen ist der Rechtsanspruch bereits heute erfüllt? (Bitte die Gesamtzahl und den prozentualen Anteil je Schulamtsbezirk)
17. Wie viele Grundschulen erfüllen aktuell den zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruches?
18. Wem obliegt die Koordination der Prozesse zur Planung des weiteren Ausbaus ganztägiger Angebote (Schulträger, staatliches Schulamt, Jugendhilfeträger, Kommune)?
19. Wer ist für die Prozesssteuerung im Ausbau federführend verantwortlich?
20. Wie wird mit dem unterschiedlichen Ausbaustand in Städten und Landkreisen umgegangen?
21. Wie soll eine Harmonisierung der Aufgabenverteilung im Vorfeld zwischen Schule bzw. Schulleitung und Betreuung aussehen?
22. Welchen Fachkräfteschlüssel legt sie für die ganztägige Betreuung an Grundschulen zugrunde und wie soll der Bedarf an Fachkräften gedeckt werden?
23. Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Landesregierung, damit die Umsetzung des Rechtsanspruches gewährleistet werden kann? (Darstellung nach Professionen)
24. Wie wird sichergestellt, dass bis zum Schuljahr 2026 ausreichend Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte für die Umsetzung des Rechtsanspruches an den Grundschulen eingestellt sind?
25. Welche Qualitätsstandards sollen für das Ganztagsangebot an Grundschulen gelten? Das Bundesgesetz GaFöG legt zur Betreuung den Maßstab „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“ an. Geht damit nicht auch der laut HessKiFöG geltende Fachkräfteschlüssel der Kindertageseinrichtung einher?
26. Wie sollen Schulunterricht und Ganztagsangebote miteinander verbunden werden?
27. Welche Gruppengrößen soll es für die ganztägige Betreuung geben?
28. Welche Akteure (Schulleitungen, Lehrkräfte-, Schüler-, Elternverbände) sind an der Ausgestaltung der Qualitätsstandards beteiligt?

29. Wann können die Kommunen mit der Auszahlung der vom Bund zugesagten Mittel rechnen?
30. In welchem Umfang wird das Land die Bundesmittel aufstocken oder ein eigenes Investitionsprogramm auflegen?
31. Gibt es für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung einheitliche bauliche Vorgaben für die Schulträger?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, ist sie im Gespräch mit den Schulträgern, um den Ausbaubedarf und die damit verbundenen Kosten einzuschätzen?
 - c) Unterstützt sie die Schulträger bei damit verbundenen Kosten mit Landesmitteln?
32. Wie wird sichergestellt, dass finanziell schlechter gestellte Schul- und Jugendhilfeträger mit hohem Ausbaubedarf bei der Verteilung der Mittel ausreichend unterstützt werden?
33. Gibt es bzw. wird es noch eine bedarfsorientierte Ausbausteuerung (Vergleich städtische Ballungsgebiete / ländliche Räume) geben und wenn ja, wann?
34. Wie wird in ländlichen Räumen die Schulbussteuerung angepasst? Wer trägt die Mehrkosten?

III. Rechtsgrundlagen

35. Auf welchen Rechtsgrundlagen soll der Rechtsanspruch in Hessen umgesetzt werden?
36. Wie soll der Rechtsanspruch laut GaFöG auf den Umfang von „acht Stunden täglich“ im Verhältnis zum aktuellen schulischen Ganztagsangebot von überwiegend sieben Stunden rechtlich geregelt werden?
37. Wie wird die Kooperation der beteiligten Instanzen rechtlich verankert?
38. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Landesregierung feststellt, dass der Rechtsanspruch vor Ort gegebenenfalls nicht umgesetzt wird?
39. Wie wird die Landesregierung den Ausbaufortschritt messen und evaluieren?

Wiesbaden, 13. Juli 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph